

Entwurf

Markt
Garmisch-Partenkirchen
Bauamt
Abt. VI/2
Ortsplanung

Garmisch-Partenkirchen, 20.2.1968

Begründung

zur vereinfachten Änderung deines Teilgebietes (FlNr. 999) aus dem Bebauungsplan Nr. 13 des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 20.2.1968

I. Allgemeine Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 13 des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Gebiet Gemarkung Partenkirchen zwischen Schiller-, Turmacker-, Prof.-Grasegger- und Münchner-Straße ist seit 11.11.1965 rechtsverbindlich.

Bedingt durch einen Widerspruch der Grundstückseigentümerin des Grundstücks FlNr. 999 [REDACTED] wurde in der 15. Sitzung des Umlegungsausschusses vom 14.7.1967 folgender Beschuß gefaßt:

Zunächst wurde der Widerspruch der [REDACTED], Garmisch-Partenkirchen, Prof.-Grasegger-Straße 1, vom 22.3.1967 gegen die Einbeziehung des Grundstücks FlNr. 999 in das Umlegungsverfahren zur Kenntnis gegeben.

Es wurde festgestellt, daß der Widerspruch nicht fristgemäß während der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte, des Bestandsverzeichnisses und der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erhoben ist.

Dem Widerspruch kann aus sachlichen Erwägungen nicht stattgegeben werden, da das Grundstück zum Vollzug des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Umlegung verbleiben muß. Als Ausgleich für die Grundstücksteilfläche, die zur Anlegung der Umkehrstelle am nordöstlichen Ende der Prof.-Grasegger-Straße benötigt wird, wird in der Umlegung die Teilfläche der bisherigen und aufzulassenden Prof.-Grasegger-Straße (Tfl. aus FlNr. 1068) zugeteilt.

Auf die Anlegung der Umkehrstelle kann zur ordnungsgemäß Brachließung im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden.

Um jedoch vor dem nördlichen Teil des Anwesens Prof.-Grasegger-Straße 1 eine tiefere Gartenfläche zu erhalten, wird dem Marktgemeinderat empfohlen, eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu beschließen. In dieser Änderung soll die Umkehrstelle im südlichen Teil um ca. 2 m verkürzt und im nördlichen Teil entsprechend ausgeweitet werden.

Dem Widerspruch wird insoweit abgeholfen.

Die im Schreiben der Widerspruchsführerin angeführte eventl. Wertminderung durch Verlust der bisherigen Verkehrsruhe und von ca. 40 qm Gartenfläche (nach Änderung des Bebauungsplanes) ist nicht so erheblich, daß sie nicht im öffentlichen Interesse hingenommen werden könnte.

Eine nennenswerte Steigerung des Verkehrs ist zudem in diesem Bereich auch in Zukunft nicht zu erwarten.^{1/}

Durch diese vereinfachte Änderung wird also entsprechend dem Beschuß des Umlegungsausschusses die südöstliche Begrenzung des Wendehammers der Prof.-Grasegger-Straße (Stichstraße) ca. 2.00 m nach Nordwesten bis auf Höhe der südl. Begrenzung der Fußwegverbindung zur Münchner Straße verschoben.

Wegen des geringen Verkehrs, der sich auch in Zukunft nicht erhöhen wird (durch diese Stichstraße werden lediglich vier Wohngrundstücke erschlossen) kann auf eine entsprechende Verbreiterung des Wendehammers nach Norden verzichtet werden.

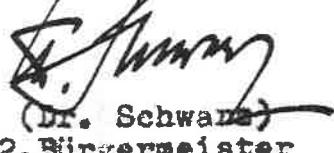
II. Kosten:

Durch diese vereinfachte Änderung eines Teilgebietes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 sind für die Gemeinde keine weiteren Kosten zu erwarten.

III. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll nur Aufschluß über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

Garmisch-Partenkirchen, 20.2.1968

In Vertretung:


(Dr. Schwanz)
2. Bürgermeister

für den Entwurf:



(Dipl.-Ing. Hözl)